

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
82	Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2001
83	Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001
84	Planfeststellung gem. §§ 18 und 20 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) auf der Schienenstrecke Langerwehe-Eschweiler
85	Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz (StrWG) für den Neubau der L 11 n, Umgehung Dürwiß, auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler
86	Bebauungsplan Nr. W 7 - In der Krause II -
87	Bebauungsplan Nr. K 118 - Kinzweilerstraße -
88	Bebauungsplan Nr. 29 - Schwarzer Weg -
89	Bebauungsplan Nr. 240 - Rad- und Fußwegverbindung Ringofen/Burgstraße
90	Bebauungsplan Nr. 245 - Hainbuchenweg -
91	Flurbereinigungsverfahren Fronhoven-Lohn - Offenlegung des Nachtrages 2 -
92	Flurbereinigungsverfahren Inden - 3. Änderungsbeschluss -

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 23
13.11.2001

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 42,00 DM jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

82

**Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler
für das Haushaltsjahr 2001**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 20. Dezember 2000 / 07. November 2001 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2001, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	178.531.903 DM
in der Ausgabe auf	178.531.903 DM

Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	71.754.989 DM
in der Ausgabe auf	71.754.989 DM

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2001 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

0 DM

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungs-

maßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

20.259.500 DM

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 DM

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt.

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuern | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| (Grundsteuer A) | 240 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke | |
| (Grundsteuer B) | 346 v.H. |
| 2. Gewerbsteuer auf | 405 v.H. |

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept in Verbindung mit der Finanzplanung für den Planungszeitraum 2000 bis 2004 ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2001 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

- Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

Kw-Vermerk:

Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

Ku-Vermerk:

Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- bzw. Lohngruppe umzuwandeln.

2. Der Bürgermeister ist ermächtigt, Beamte bei Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle ein-zuweisen, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 LBesG).

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Bericht vom 30.01.2001 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Kreises Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 16. Oktober 2001 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme

vom 13. bis 21. November 2001

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs,
freitags 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

donnerstags 14.00 Uhr - 17.45 Uhr

im Rathaus Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 539 (5. Etage),

öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss öffentlich beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 07. November 2001

Bertram
Bürgermeister

83

**Hundesteuersatzung
der Stadt Eschweiler
vom 08.11.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am

07.11.2001 folgende Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Eschweiler gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird_oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird
86,00 Euro,
- b) zwei Hunde gehalten werden
je Hund **105,00 Euro,**
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden

je Hund **123,00 Euro**

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuersatz für Kampfhunde

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
 - 1. ein sog. Kampfhund gehalten wird
614,00 Euro,
 - 2. zwei oder mehr sog. Kampfhunde gehalten werden
je Hund **767,00 Euro.**
- (2) Sog. Kampfhunde sind solche Hunde,
 - 1. die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,
 - 2. die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,
 - 3. die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben,
 - 4. die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Sog. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen, die in Anlage 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten bestimmter Hunde (Landeshundeverordnung - LHV NRW) vom 30.06.2000 (GV NRW S. 518b) aufgeführt werden:

1. American Staffordshire Terrier
2. Pitbull Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Mastino Napolitano
6. Mastino Espanol
7. Bordeaux Dogge
8. Dogo Argentino
9. Fila Brasileiro
10. Chinesischer Kampfhund
11. Tosa Inu.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Eschweiler aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, jedoch nur für einen Hund. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“ besitzen.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter von einem seitens der Stadt anerkannten Tierheim, einer vergleichbaren Einrichtung oder Privatinitiative übernommen hat.

Die Steuerbefreiung erfolgt für 2 Jahre, beginnend mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist, jedoch nur für einen Hund.

- (4) Für Kampfhunde im Sinne des § 3 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 und 3 nicht gewährt.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.
- (2) Für Kampfhunde im Sinne des § 3 wird eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer nach Eingang für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jährlich am 01.07. mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann sie vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zum gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht im Verlaufe des Jahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der

Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen, nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurück-zugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Der Hundehalter erhält bei der Anmeldung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Er darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund

nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück/im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Dienststelle Steuern übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26.03.1960 (GV NRW S.47/SGV NRW 303) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510/SGV NRW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderrasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen läßt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die von der Dienststelle Steuern übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 12

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 13.12.1996 in der Fassung der 2. Nachtragsatzung vom 06.10.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt

Eschweiler wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 08.11.2001

Bertram
Bürgermeister

84

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung gem. §§ 18 und 20 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für

- A) Neubau des Haltepunktes "Weisweiler"**
- B) Neubau des Haltepunktes "Nothberg-Nord"**
- C) Umbau des Haltepunktes "Eschweiler-Talbahnhof"**
- D) Neubau des Haltepunktes "Eschweiler-West"**
- E) Umbau des Haltepunktes "Eschweiler-Aue"**

auf der Schienenstrecke Langerwehe - Eschweiler (in Planung)

Antragstellerin ist die Euregio Verkehrsschiennetz (EVS) GmbH.

Kurzbeschreibung der Baumaßnahmen

Die EVS GmbH plant den Neu- und Umbau der o.a Haltepunkte im Rahmen der Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs im Aachener Verkehrsverbund.

Betroffen ist die Schienenstrecke Langerwehe - Eschweiler, die zur Zeit in der Planung steht. Die Streckengeschwindigkeit wird auf 80 km/h ausgelegt.

Es ist vorgesehen, dass ab Dezember 2002 planmäßig zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr Züge im Personenzugverkehr im ½ -Stundentakt verkehren. Dabei sollen die o.a. Haltepunkte bedient werden.

Zu A)

Der Haltepunkt "Weisweiler" ist als Mittelbahnsteig einschließlich behindertengerechter Zuwegung geplant. Die Zugänge sind über die "Lindenallee" und die "Hüchelner Straße" vorgesehen. Daneben soll der Bau eines Elektronischen Stellwerkgebäudes, die Errichtung eines Antennemastes sowie die Anpassung des Bahnüberganges "Lindenallee" erfolgen.

Zu B)

Der Haltepunkt "Nothberg-Nord" ist als Mittelbahnsteig geplant, wobei der Zugang über den Bahnübergang "In den Benden" erfolgt. Dieser Bahnübergang wird an die geänderten geometrischen Bedingungen angepasst.

Daneben soll ein 2,5 m breiter Fußweg entlang der Straße gebaut werden. Weiter soll der Bahnübergang "Bendenmühle" aufgehoben werden. Dadurch bedingt ist eine Verbindung zwischen den Straßen "In den Benden" und "Bendenmühle" geplant.

Zuletzt wird die Eisenbahnüberführung "Omerbach" rekonstruiert und verlängert.

Zu C)

Der Haltepunkt "Eschweiler-Talbahnhof" ist als Seitenbahnsteig mit einer Anbindung an die "Franzstraße" geplant. Die Zuwegung erfolgt auf der bahnrechten Seite der Gleisanlagen im Bereich des ehemaligen Empfangsgebäudes (heute

"Kulturbahnhof").

Die Gleisanlage wird den neuen Bedingungen angepasst.

Zu D)

Der Haltepunkt "Eschweiler-West" soll als Seitenbahnsteig mit einer Anbindung an die "Steinstraße" erfolgen.

Die Zuwegung zu dem Bahnsteig ist auf der bahnlinken Seite der Gleisanlagen bis zur "Steinstraße" geplant.

zu E)

Der Haltepunkt "Eschweiler-Aue" soll als Mittelbahnsteig errichtet werden mit einer Zuwegung an die Phönixstraße.

Daneben wird die Gleisanlage der neuen Betriebsführung angepasst. Dies geschieht durch den Bau einer Ausweichstelle und einer Überholmöglichkeit.

Offenlage der Planunterlagen

Die "Antragstellerin" hat für die geplanten Maßnahmen nunmehr einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Köln gestellt.

Die Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen

vom 19.11.2001 bis zum 18.12.2001

einschließlich im Rathaus der Stadt Eschweiler, Zimmer 447a, 4. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler,

während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs
08.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr

donnerstags
08.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.45 Uhr

freitags
08.30 - 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorha-

ben berührt werden, kann bis spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist (wegen der Feiertage) bis zum **21.01.2002** einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadtverwaltung Eschweiler Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 20 II AEG).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen ist.

Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren be-

handelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft.

Eschweiler, 08.11.2001
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

85

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz (StrWG) für den Neubau der L 11n, Umgehung Dürwiß, auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler

Die gegen den ausgelegten Plan für das o.a. Bauvorhaben erhobenen fristgerechten Einwendungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen werden in einer Verhandlung

am 10.12.2001, um 10.00 Uhr, im Ratssaal im Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler,

erörtert.

Für den Fall, dass an diesem Tag nicht alle Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden können, wird die Verhandlung

am 11.12.2001 um 10.00 Uhr

an gleicher Stelle fortgesetzt.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Eschweiler, 30.10.2001
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

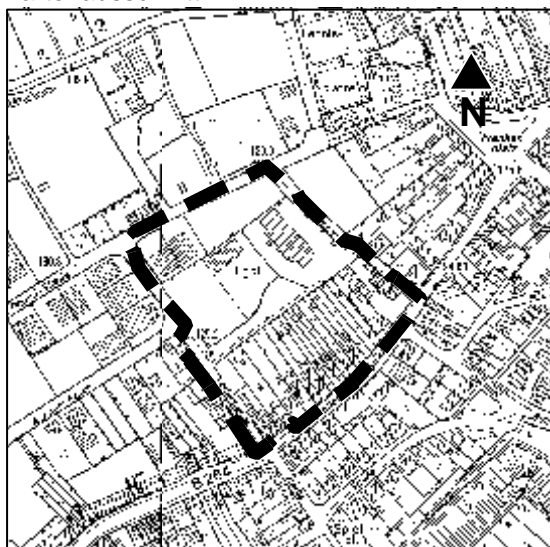
86

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 30.10. 2001 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7 - In der Krause II - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Weisweiler und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7 - In der Krause II - liegt mit Begründung vom 21.11.2001 - 21.12.2001 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf

der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7 - In der Krause II - vorgebracht werden.

Eschweiler, 08.11.2001

In Vertretung

Schulze

Erster und Techn. Beigeordneter

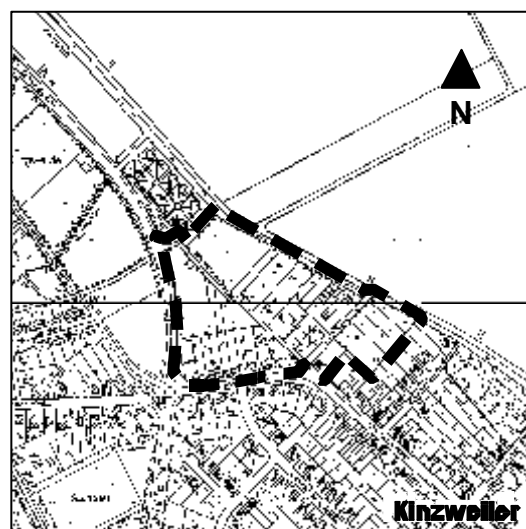
87

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 30.10. 2001 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. K 118 - Kinzweilerstraße - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hehlrath und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. K 118 - Kinzweilerstraße - liegt mit Begründung vom 21.11.2001 - 21.12.2001 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. K 118 - Kinzweilerstraße - vorgebracht werden.

Eschweiler, 08.11.2001

In Vertretung

Schulze

Erster und Techn. Beigeordneter

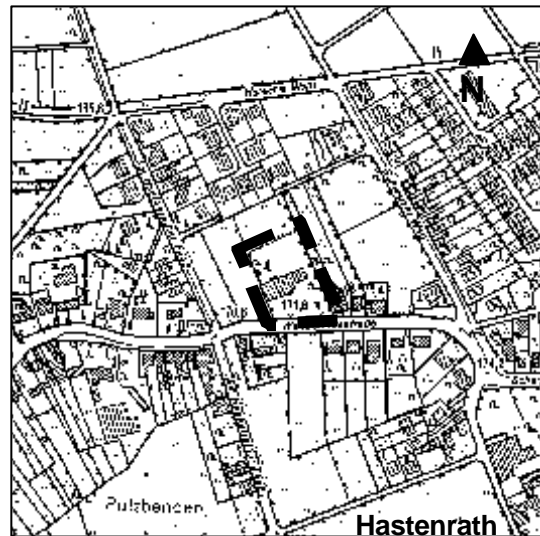
88

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 30.10. 2001 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 - Schwarzer Weg - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hastenrath und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 21.11.2001 bis 05.12.2001 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 08.11.2001

In Vertretung

Schulze

Erster und Techn. Beigeordneter

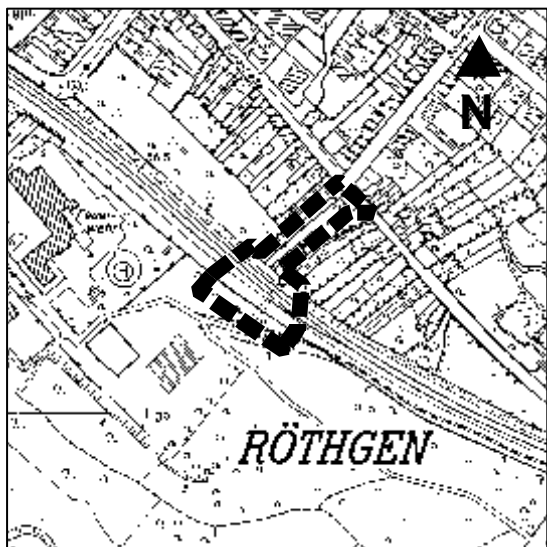
89

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 09.11.2001

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 07.11.2001 den Bebauungsplan Nr. 240 - Rad- und Fußwegeverbindung Ringofen/Burgstraße - gemäß § 10 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den z.Z. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt zwischen der Burgstraße (Ortsteil Röthgen) sowie dem südlich der Bahn befindlichen Ringofengelände und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt der Bebauungsplan Nr. 240 - Rad- und Fußwegeverbindung Ringofen/Burgstraße - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 240 - Rad- und Fußwegeverbindung Ringofen/ Burgstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 215 und 214 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 240 - Rad- und Fußwegeverbindung Ringofen/ Burgstraße - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der z.Z. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 09.11.2001

Bertram
Bürgermeister

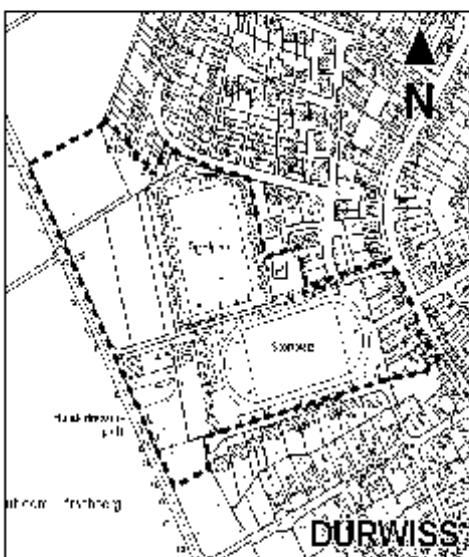
90

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 09.11.2001

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 07.11.2001 den Bebauungsplan Nr. 245 - Hainbuchenweg - gemäß § 10 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den z.Z. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dürwiß und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt der Bebauungsplan Nr. 245 - Hainbuchenweg - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 245 - Hainbuchenweg - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 215 und 214 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 245 - Hainbuchenweg - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der z.Z. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öf-

- fentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 09.11.2001

Bertram
Bürgermeister

91

Im Flurbereinigungsverfahren Fronhoven-Lohn wird hiermit für das Gebiet **der Stadt Eschweiler** folgendes öffentlich bekanntgemacht:

Amt für Agrar- ordnung Eus- kirchen Flurbereinigung Fronhoven-Lohn Az.: 11 84 7	Aachen, 09.11.2001 Dienstgebäude Aachen Franzstraße 49 52064 Aachen Tel.: 0241/457275
---	--

E i n l a d u n g

1. **Offenlegung des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan für die Teilnehmer und für die Nebenbeteiligten**

Im Flurbereinigungsverfahren Fronhoven-Lohn, Kreise Aachen und Düren, liegt

der Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan Fronhoven-Lohn für die an diesem Nachtrag betroffenen **Teilnehmer** (das sind die grundbuchmäßigen Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten) und Nebenbeteiligten (hierzu gehören u.a. die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken)

zur Einsichtnahme offen

am 04.12.2001 in der Zeit von 8.30 Uhr bis

12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, im Zimmer 702 (7. Etage) des Amtes für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen, Franzstraße 49, 52064 Aachen.

Für Rückfragen der Teilnehmer und Nebenbeteiligten und zur Erteilung von Auskünften zu den offenliegenden Unterlagen stehen an diesem Tag Bedienstete des Amtes für Agrarordnung zur Verfügung. Ich weise darauf hin, dass in dem nach § 59 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, anberaumten Anhörungstermin (siehe Ziffer 3. dieser Einladung) nur allgemeine Erläuterungen zur Vorlage des Nachtrages 2 und keine Einzelauskünfte gegeben werden. Hierfür sind die oben angegebenen Offenlegungstermine vorgesehen.

Telefonische Auskünfte werden unter der Telefon Nr. 0241/457 275 erteilt.

Die Inhaber von Rechten an dem zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken werden darauf hingewiesen, dass die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Berechtigungen, soweit sie nicht durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes entbehrlich werden, auf die neue Landabfindung übertragen werden. Zu den durch die Neueinteilung entbehrlich werden den Rechten gehören z.B. Wege- und Überfahrtsrechte, die durch den Nachtrag aufgehoben und nach Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes im Grundbuch gelöscht werden. Die Sicherung der Rechte der Gläubiger von in Abteilung III des Grundbuches eingetragenen Hypotheken, Geld- und Rentenschulden erfolgt ebenfalls durch Übertragung der Belastungen auf die Landabfindung.

2. **Örtliche Einweisung der neuen Grundstücke**

Die örtliche Einweisung und Erläuterung der durch den Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan zugewiesenen Grundstücke erfolgt durch Beauftragte oder Bedienstete des Amtes für Agrarordnung auf Antrag der Teilnehmer und Nebenbeteiligten. Entsprechende Anträge bitte ich während der Offenlegung des Nachtrages 2 zu stellen (siehe unter Ziffer 1. dieser Einladung).

3. Bekanntgabe des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan für die Teilnehmer und die Nebenbeteiligten

Zur Bekanntgabe des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten sowie zur Aufnahme der gegen diesen Nachtrag erhobenen Widersprüche wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der

**Anhörungstermin
auf Mittwoch, den 19.12.2001
um 10.00 Uhr
im Konferenzraum (6. Etage Zimmer 602) des
Amtes für Agrarordnung Euskirchen,
Dienstgebäude Aachen,
Franzstraße 49, 52064 Aachen**

anberaumt. Der Anhörungstermin wird voraussichtlich um 11.00 Uhr beendet sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 2 gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses **nur in dem Anhörungstermin am 19.12.2001 vorgebracht** werden können und in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen werden müssen (§ 59 Abs. 4 FlurbG). Widersprüche, die **vor oder nach** dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden. Wer nicht zum Anhörungstermin erscheint oder in dem Termin keine Erklärungen abgibt, erklärt sein Einverständnis mit den Festsetzungen des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Zu dem aus Anlass der Bekanntgabe des Nachtrages 2 anberaumten Anhörungstermin lade ich die vom Nachtrag 2 betroffenen Teilnehmer und Nebenbeteiligten hiermit ein. Wer keinen Widerspruch gegen den Nachtrag 2 erheben möchte, braucht zu diesem Termin nicht zu erscheinen.

Teilnehmer und Nebenbeteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf

der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in der Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist **kostenfrei** (§ 108 FlurbG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15.03.1955 SGV. NRW 7815). Im Termin fehlende Vollmachten sind der Flurbereinigungsbehörde **bis spätestens einen Monat** nach dem Anhörungstermin nachzureichen. Vollmachtsvordrucke können beim Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen, Franzstraße 49, 52064 Aachen angefordert werden.

4. Besitzübergang

Die durch den Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücke werden bereits durch die Zuteilungsempfänger genutzt, so dass es hierzu keiner besonderen Besitzeinweisung bedarf.

Im Auftrag

gez. Brall
Oberregierungsvermessungsrat

92

Im Flurbereinigungsverfahren Inden wird hiermit für das Gebiet der **Stadt Eschweiler** folgendes öffentlich bekanntgemacht:

Amt für Agrarordnung Euskirchen	Aachen, 29.10.2001 Dienstgebäude Aachen, Franzstraße 49, 52064 Aachen Tel: 0241/457-275
--	---

**Flurbereinigung Inden
Az.: 11 91 1 H**

3. Änderungsbeschluss

Das Amt für Agrarordnung Euskirchen hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Agrarordnung Aachen vom 30.12.1991 festgestellte und zuletzt durch den 2. Änderungsbeschluss vom 10.11.2000 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Aachen

Stadt Eschweiler

Gemarkung Lohn

Flur 11

Nr. 540

Flur 27

Nr. 9

Gemarkung Weisweiler

Flur 5

Nr. 553

Flur 33

Nr. 418

Kreis Düren

Gemeinde Inden

Gemarkung Inden

Flur 1

Nrn. 12/1, 36, 109/1, 110, 124/1, 136/1, 249/177, 224/8, 274/108, 267/42, 270/42, 276, 277, 279, 305, 306 und 319

Flur 2

Nrn. 44, 45, 75, 80, 145, 149, 150, 151, 152, 153, 159, 176/1 und 177

Flur 3

Nrn. 1/1, 1/2, 13/2, 31, 48, 57/2, 89/1, 107, 114, 115, 117/1, 122, 123, 134, 138, 146, 148/1, 158/1, 167, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 241/1, 335/128, 336/128, 386/150, 423/52, 424/53, 425/53, 426/54, 428/57, 527, 539, 561 und 566

Flur 6

Nrn. 54/1, 138/45, 139/46, 154/59, 318, 319, 320 und 455

Flur 7

Nrn. 6, 9, 25/1 und 43

Flur 9

Nrn. 37, 87 und 104

Gemarkung Pier

Flur 15

Nrn. 10 und 11

Flur 16

Nrn. 36, 45/4, 108/1, 236/74, 384/87, 436, 437 und 485

Gemarkung Lucherberg

Flur 1

Nrn. 115/42, 116/42 und 117/42

Flur 3

Nr. 67/2

Gemarkung Schophoven

Flur 2

Nr. 72

Flur 11

Nrn. 9/1, 21/1, 21/2 und 148/78

Flur 12

Nr. 48/1

Flur 14

Nr. 8/1

Gemarkung Altdorf

Flur 1

Nrn. 15, 18/1, 96 und 98

Flur 2

Nrn. 10, 12/1, 14, 16/1 und 18

Flur 3

Nrn. 74/1, 75/1, 113/62, 116/63, 168 und 190

Flur 4

Nrn. 24, 107/18, 119 und 121

Flur 5

Nr. 30/20

Flur 6

Nrn. 1, 4, 11, 12, 49/1, 52, 57/1, 68, 69/1, 71, 72, 73, 82, 83, 84, 85, 98, 110/1, 116, 117, 119/1, 121/1, 194, 200/1, 270/162 und 303

Flur 7

Nrn. 20, 49, 52, 53, 88/1, 93, 94, 97, 98, 99/1, 106, 111/1, 119, 120, 121, 122, 142, 143, 159, 160, 161 und 163

Flur 8

Nrn. 29, 34, 35, 41, 42, 48, 53, 54, 63, 64/2, 100 und 101

Flur 9

Nrn. 1, 23, 24, 98, 117, 118, 119, 120, 128, 129, 141, 142, 175/143, 176/143, 353 und 548

Flur 10

Nrn. 15/1, 83, 84, 101, 134, 155 und 156

Flur 12

Nrn. 59, 107, 136, 138, 139 und 142

Flur 13

Nrn. 7, 42, 74/1, 87, 88, 92, 169, 217, 246, 247, 248, 249, 275, 283 und 285

Gemeinde Aldenhoven

Gemarkung Aldenhoven

Flur 25

Nr. 16

Pattern II

Flur 1

Nrn. 44/1 und 154

Flur 3

Nr. 44

Flur 5

Nrn. 83 und 84

Flur 9

Nr. 6

Gemeinde Titz

Gemarkung Titz

Flur 28

Nrn. 11, 14, 15 und 21

Stadt Jülich

Gemarkung Bourheim

Flur 4

Nrn. 11 und 15

Gemarkung Kirchberg

Flur 5

Nrn. 40, 41 und 44/1

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Aachen

Stadt Eschweiler

Gemarkung Lohn

Flur 11

Nrn. 622, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 770, 771, 773, 774, 775, 776, 777 und 779

Gemarkung Weisweiler

Flur 33

Nrn. 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 454, 455,

456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472 und 473

Kreis Düren

Gemeinde Inden

Gemarkung Frenz

Flur 2

Nrn. 99 und 100

Gemeinde Aldenhoven

Gemarkung Aldenhoven

Flur 25

Nr. 63

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rd 1.294 ha.

3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **einen Monat** lang während der Dienstzeit aus bei

- a) der Gemeindeverwaltung Inden, Zimmer 109, Rathausstr. 1, 52459 Inden
- b) dem Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen, Zimmer 702, Franzstraße 49, 52064 Aachen

Die Auslegungsfrist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 30.12.1991 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Inden mit dem Sitz in Inden.

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem

**Amt für Agrarordnung Euskirchen,
Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muß nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

6.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

6.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 DM für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602, in der derzeit geltenden Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

6.10 Die vorstehenden Bestimmungen zu Nr. 6.1 bis 6.9 gelten nicht für die RWE Rheinbraun AG in Köln, soweit die Maßnahmen nach bergrechtlichen Vorschriften zulässig bzw. Gegenstand der Planung sind.

6.11 Die Aufforderung zur Anmeldung der nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte nach § 14 FlurbG und die Bestimmungen über Nutzungsänderungen nach §§ 34, 85 Nr. 5 und 6 FlurbG entsprechend den Ziffern 5, 6 und 6.1 bis 6.10 dieses Beschlusses gelten ebenfalls für die durch den 2. Änderungsbeschluss vom 10.11.2000 zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke Gemarkung Lohn Flur 26 Nrn. 1 bis 11, 30 bis 40 und 43 bis 44, Gemarkung Niedermerz Flur 14 Nrn. 14 bis 20, 23 bis 30, 53, 57, 61 und 62 und Flur 16 Nrn. 25 bis 27 und 31 bis 39.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb einer Frist von **einem Monat** der Widerspruch gemäß § 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit geltenden Fassung, zulässig. Die Frist beginnt gemäß § 115 FlurbG mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses. Der Widerspruch ist beim **Amt für Agrarordnung Euskirchen, Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen** schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

(L.S.) gez. Limper

Regierungsdirektor